

S A T Z U N G

für das

Kunststoff-Netzwerk

Franken e.V.

I. NAME, SITZ, ZWECK

Name, Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Kunststoff-Netzwerk Franken e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth; er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck

§ 2

1. Der Verein hat den Zweck, den Wissensstand auf dem Gebiet der Kunststoffe, ihrer Verarbeitung und Anwendung zu verbreiten, die Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten zu fördern und die vorwettbewerbliche Zusammenarbeit der Mitglieder zu unterstützen. Auf diese Weise werden Wirtschaftlichkeit, Innovation und Image gefördert.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1 gemeinsame Außendarstellung zur Verbesserung des Kunststoff-Images
 - 2 Vertretung der Mitgliedsfirmen in Gremien und Verbänden
 - 3 Veranstaltung von Seminaren und Tagungen auf dem Gebiet der Kunststofftechnik
 - 4 regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder zum Erfahrungs- und Informationsaustausch
 - 5 Initiierung, Koordination und Organisation von gemeinschaftlichen Projekten, insbesondere in den Bereichen Werkstoffforschung, Verarbeitungstechnik, Normung, Qualitätsmanagement, Logistik und Organisationsentwicklung

Zweckgebundene Mittelverwendung

§ 3

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand. Über die Annahme des Antrags entscheiden die gewählten Mitglieder des Vorstands. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, bei Veranstaltungen des Kunststoff-Netzwerk Franken e.V. die einschlägigen Regelungen des Kartellrechts einzuhalten und seine Vertreter zu einem kartellrechtlich konformen Verhalten anzuweisen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen sowie Personenhandelsgesellschaften.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Bei Anhebung der Mitgliedsbeiträge um mehr als 20 % besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ab dem Erhöhungsbeschluss.
3. Vertraglich eingegangene Verpflichtungen im Rahmen von Projekten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Er erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt die Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.

III. FÖRDERER

§ 6

1. Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne Mitglied zu sein, die Ziele des Vereins fördern.
2. Förderer werden vom Vorstand aufgenommen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.
3. Die Rechte und Pflichten und die Höhe der Beiträge der Förderer werden durch den Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung ist vom Inhalt der Festlegungen in Kenntnis zu setzen.

IV. BEITRÄGE UND SPENDEN

Beiträge

§ 7

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Beiträgen, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts zu leisten sind.
2. Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands bestimmt wird.
3. Über die Grundbeiträge hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge, diese können auch zweckgebunden entrichtet werden. Förderbeiträge können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.
4. Aufwendungen für Projekte werden gesondert zwischen den Projektteilnehmern vereinbart.

V. ORGANE

§ 8

1. Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können - sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt - nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Geschäftsführung obliegt gem. §11 Ziff. 2 der Geschäftsstelle. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 5.000,00 € /Geschäftsjahr verpflichten, ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.
4. In unaufschiebbaren Angelegenheiten ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit zulässig. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder sind unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 10

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich, den Mitgliedern des Vorstandes können die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.

§ 11

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 4. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Entscheidung ist unverzüglich der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle und legt den Aufgabenbereich der Geschäftsführung fest. Der/die Geschäftsführer(in) wird vom Vorstand bestellt.
3. Der Vorstand hat bei der Verwaltung des Vereinsvermögens die von der Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien und Grundsätze zu beachten.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die im Vereinszweck genannten Aufgabenstellungen des Vereins erfüllt werden.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitgliederversammlung

§ 12

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 13

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Bestellung des Vorstands
2. die Feststellung der Jahresrechnung
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
4. den Ausschluss von Mitgliedern, sofern ein Einspruch vorliegt
5. Satzungsänderungen
6. die Auflösung des Vereins
7. Erlass von Richtlinien für die Verwaltung des Vereinsvermögens
8. Prüfung und Feststellung des Haushaltsvoranschlags sowie des Jahresberichts
9. Bestimmung der Rechnungsprüfer und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht

Auflösung des Vereins

§ 15

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
3. Über das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Eine Begünstigung von Privatpersonen ist dabei nicht zulässig.